



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

Spitex Schweiz,
Effingerstrasse 33, 3008 Bern

im Folgenden bezeichnet mit Spitex Schweiz

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2023-2026**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (Leistungsvertrag) abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Vertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen «Spitex Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Spitex Schweiz ist der Dachverband der gemeinnützigen Spitex. Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Mitglieder sind die Kantonalverbände und weitere Organisationen für professionelle Pflege und Unterstützung. Die lokalen Spitex-Organisationen (Basisorganisationen) sind den Kantonalverbänden oder anderen, vergleichbaren kantonalen Organisationen, welche auf ihrem Gebiet die Interessen der Spitexdienste wahrnehmen angeschlossen.

Spitex Schweiz ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn (vgl. Ziffer 3 der Statuten vom 1.12.1994). Sie ist mit ihren Mitgliederorganisationen gesamten Gebiet der Schweiz tätig. Als Dachverband koordiniert und fördert sie die Entwicklung der Hilfe und Pflege zu Hause und setzt sich für eine gesicherte Versorgung der Bevölkerung durch Spitex-Dienstleistungen ein.

Als Arbeitgeber-Dachverband unterstützt sie die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Als Fachverband vertritt sie die Spitex bei eidg. Behörden und interkantonalen Konferenzen, entwickelt Arbeitsinstrumente und Richtlinien; sie arbeitet eng mit anderen im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Organisationen zusammen.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an Spitex Schweiz gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für deren selbstgewählte Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Autonomie und Selbständigkeit. Der Vertrag legt die mit den Finanzhilfen verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfen sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfen

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen werden verschiedene Aktivitäten im Leistungsbereich 1 «Koordination und Entwicklung», im Leistungsbereich 2 «Quantifizierbare Leistungen» sowie im Leistungsbereich 3 «Projekte» zur Erreichung des folgenden Wirkungsziels unterstützt:

Ziele Leistungsbereich 1 – subventionierte Aufgaben im Bereich Koordination und Entwicklung

- Spitex Schweiz wirkt mittels Austausch-, Kooperations- und Koordinationsaktivitäten mit externen Partnern, mittels internen Koordinationsmassnahmen für ihre Mitglieder, sowie dank ihrem Expertenwissen auf ein einheitliches, bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes Versorgungsangebot hin, damit Menschen ab dem AHV-Rentenalter einen möglichst hohen Grad an

Autonomie und Selbständigkeit haben und zu Hause oder in einer anderen selbstgewählten Wohnform ausserhalb des stationären Bereichs leben können.

Ziele Leistungsbereich 2 – Quantifizierbare Leistungen

- Mittels der Mitfinanzierung und Qualitätssicherung einer adäquaten Schulung von Haushelfer/innen werden ältere Menschen bei der Erledigung von alltäglichen Dingen im Haushalt bedarfsgerecht unterstützt.

Ziel Leistungsbereich 3 - Projekte

- Während der Vertragsperiode werden bedeutende Projekte zur Weiterentwicklung der Tätigkeiten der Organisation im Bereich der subventionierten Altershilfe oder für die Evaluation der bestehenden Tätigkeiten initiiert und realisiert.

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele, sowie der konkreten Leistungen und Aktivitäten Spitex Schweiz sind im Anhang 1 «Ziele und Leistungsbeschreibungen Spitex Schweiz 2023-2026» hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3 Beträge der Finanzhilfen

3.1 Maximales Gesamtvolumen

Die Finanzhilfen für Leistungen der Koordination und Entwicklung (Leistungsbereich 1) werden in Form eines Gesamtbeitrags entrichtet¹. Die Finanzhilfen für quantifizierbare Leistungen (Leistungsbereich 2) bemessen sich je erbrachter Leistungseinheit. Für bedeutende Projekte zur Weiterentwicklung der Tätigkeiten der Organisation im Bereich der subventionierten Altershilfe oder für die Evaluation der bestehenden Tätigkeiten (Leistungsbereich 3) legt das BSV die Finanzhilfen je eingereichtem Projekt fest.

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Finanzhilfen für die Vertragsperiode 2023-2026 CHF 6'160'000.- inklusiv CHF 250'000 für Projekte. Die jährliche Finanzhilfe beträgt maximal CHF 1'477'500.- Mio. (ohne Projekte). Die Finanzhilfen werden aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet. Sie werden der Teuerung nicht angepasst.

3.2 Finanzhilfen je Leistungsbereich

Die Finanzhilfen teilen sich auf drei Leistungsbereiche (LB1, LB2, LB3). Für jeden Leistungsbereich besteht ein Beitragsdach. Zwischen diesen einzelnen Leistungsbereichen sind keine Transfers von Mitteln möglich.

Leistungsbereich 1 - Aufgaben der Koordination und Entwicklung (Kat. a von Art. 13 RL AltOrg)					
Koordination und Entwicklung				CHF	1'217'500
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 1				CHF	1'217'500
Leistungsbereich 2 - Quantifizierbare Leistungen (Kat. b von Art. 13 RL AltOrg)					
	Bemessungsgrösse	Leistungs- menge	Tarif²	Kostendach	
Weiterbildung von Hilfspersonal	Teilnehmende pro Lektionen	26'000	10	CHF	260'000
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich 2				CHF	260'000
Jährliches Beitragsdach für die Leistungsbereiche 1 und 2				CHF	1'477'500
Leistungsbereich 3 - Projekte oder Evaluationen (Kat. c von Art. 13 RL AltOrg)					
Beitragsdach über vier Jahre				CHF	250'000

¹ Nicht subventionsberechtigt sind die Aufwendungen von Spitex Schweiz, die der Altersgruppe der unter 64jährigen zu Gute kommen (3% alle Aufwendungen von Spitex Schweiz) sowie die Aktivitäten zur politischen Lobbyarbeit und Vertretung der Verbandsinteressen (30 Stellenprozente).

² Finanzhilfe für die Weiterbildung von Hilfspersonal pro Kursteilnehmende, die den Kurs gemäss Reglement besucht haben und das Zertifikat erhalten haben. Der Tarif beträgt CHF 10.- pro Lektion und Kursabsolvent/in. Die Herleitung der Tarife ist im Anhang 1 erläutert.

3.3 Begrenzung der der Finanzhilfen auf 50 % der anrechenbaren Aufwendungen

Die Finanzhilfen betragen maximal 50 % der anrechenbaren Aufwendungen. Diese Regelung gilt:

- für den gesamten Leistungsbereich 1
- für jedes einzelne Projekt oder jede Evaluation im Leistungsbereich 3.

Wird die maximal zulässige Höhe der Finanzhilfen von 50 % überschritten, werden die im Rechnungsjahr zu hohen Finanzhilfen von Spitex Schweiz zurückerstattet oder im Folgejahr von der dritten Rate in Abzug gebracht.

Im Leistungsbereich 2 beträgt die Finanzhilfe max. 50% der Kurskosten.

3.4 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Gewinn

Wird in einem der Leistungsbereiche Gewinn erzielt, wird die Finanzhilfe in Höhe des erzielten Gewinns gekürzt. Die im Rechnungsjahr zu hohen Finanzhilfen werden von Spitex Schweiz zurückerstattet oder im Folgejahr von der dritten Rate in Abzug gebracht.

3.5 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Vermögen

Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 18 Monate decken, wird die Finanzhilfe ab dem Folgejahr gemäss Art. 10 der Richtlinien (RL AltOrg) entsprechend gekürzt. Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation zuzüglich den anrechenbaren zweckgebundenen Fonds den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 24 Monate decken, wird die Finanzhilfe ab dem Folgejahr ebenfalls entsprechend gekürzt.

3.6 Abtretung von Mitteln an Drittorganisation

Beabsichtigt Spitex Schweiz einer Drittorganisation Mitteln aus seinem/ihrem Vermögen zu übertragen, ist das BSV vorgängig zu informieren. Das BSV entscheidet, inwiefern die abgetretenen Mittel dem Vermögen von Spitex Schweiz bei der Berechnung der Reservequote zugerechnet werden.

3.7 Auszahlung der Finanzhilfen

3.7.1 Zahlungsplan der Finanzhilfen für den Leistungsbereich 1 und

Die Finanzhilfen für den Leistungsbereich 1 werden zur Finanzierung der im laufenden Jahr zu erbringenden Leistungen in drei Teilzahlungen ausbezahlt (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches bis Ende Februar	CHF 487'000
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 487'000
Dritte Rate	Maximum einen Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Genehmigung der Reportingunterlagen sowie nach erfolgtem Controllinggespräch bis Ende November	Maximal CHF 243'500

Die Raten können unterjährig gekürzt werden, sofern dem BSV Angaben von Seiten der Organisation vorliegen, dass die vereinbarten Ziele (Leistungsbereich 1) im laufenden Jahr nicht erreicht werden. Wird im Folgejahr aufgrund des Leistungsreportings für das vergangene Jahr festgestellt, dass unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen zu viel oder zu wenig Finanzhilfen ausbezahlt wurden, wird der Differenzbetrag im Folgejahr verrechnet, ausbezahlt oder zurückbezahlt.

3.7.2 Zahlungsplan der Finanzhilfen für den Leistungsbereich 2

Die Finanzhilfen für den Leistungsbereich 2 werden einmal pro Jahr nach Abschluss der Kurse für Haushelfer/innen auf Vorlage der Abrechnung der Anzahl durchgeführter Lektionen sowie weitere Unterlage gemäss 11.2 des Reglements über die Beiträge an Kurse für Haushelfer/innen (Anhang 2) ausgerichtet.

3.7.3 Finanzhilfen für Projekte oder Evaluationen (Leistungsbereich 3)

Die Finanzhilfen für Projekte oder Evaluationen werden nach ihrem Abschluss gegen Zahlungsantrag, unter Vorlage des Schlussberichts, der im Rahmen des Projektes erarbeiteten Produkte und der Abrechnung nach Aufwand ausgerichtet. Für grössere Vorhaben können auch Akontozahlungen vereinbart werden.

3.7.4 Zahlungsanträge

Die Auszahlung der Beiträge ist von Spitex Schweiz jeweils schriftlich und unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzufordern. Das Schreiben wird elektronisch oder per Post der Kontaktperson im BSV (vgl. Ziffer 9) zugestellt.

Postadresse: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

UBS Switzerland AG, CH-8098 Zürich, IBAN: CH3000235235902439850
Ltd. auf Spitex Schweiz, Effingerstrasse 33, 3008 Bern

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. Spitex Schweiz wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

3.7.5 Ausweisen der Beiträge in der Jahresrechnung und im Jahresbericht

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung und im Jahresbericht von Spitex Schweiz gesondert als Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101^{bis} AHVG auszuweisen.

4 Pflichten von Spitex Schweiz

4.1 Allgemeines

Spitex Schweiz ist als Vertragspartnerin des vorliegenden Vertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen.

4.2 Qualität der Leistungen

Spitex Schweiz erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Spitex Schweiz verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohnleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

4.4 Koordinationspflicht

Spitex Schweiz koordiniert die Leistungserbringung mit anderen Organisationen, welche Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

Spitex Schweiz reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;

- b) Jahresrechnung, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Reservequote für Spitex Schweiz gemäss Art. 10 RL AltOrg;
- d) eine Kostenrechnung (Kore Tool) gemäss Art. 22 RL AltOrg;³
- e) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung Spitex Schweiz
- f) Protokoll(e) der Delegiertenversammlung.

5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

Spitex Schweiz reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und die Reportingunterlagen und führt einmal jährlich bis Ende November ein Controllinggespräch mit Spitex Schweiz durch. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Das Dokument wird von den Teilnehmenden unterzeichnet.

5.3 Finanzplanung

Jeweils bis zum 1. Dezember reicht Spitex Schweiz das vom Vorstand für das kommende Jahr verabschiedete Budget sowie das Budget gemäss den im Kostenrechnungs-Tool definierten Rubriken ein.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV und Art. 15 SuG kann das BSV von Spitex Schweiz zusätzliche Dokumente in Zusammenhang mit den subventionierten Aktivitäten verlangen. Spitex Schweiz ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von Spitex Schweiz bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Spitex Schweiz ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Spitex Schweiz verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen von Spitex Schweiz durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

Evaluationen, die Spitex Schweiz zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

5.6 Meldepflicht

Spitex Schweiz ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen betrieblicher, personeller oder wirtschaftlicher Art, die die Erfüllung des vorliegenden Vertrags betreffen, unaufgefordert und umgehend zu melden. Dazu zählen insbesondere Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechen, Wechsel des Präsidiums oder der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.7 Rechnungslegungsstandard

Die Finanzhilfen für Spitex Schweiz betragen mehr als eine Million Schweizer Franken pro Jahr. Gestützt auf Art. 27 Bst. b RL AltOrg hat Spitex Schweiz die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER oder einen gleichwertigen internationalen Rechnungslegungsstandard anzuwenden.

³ Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht insbesondere dem Vertrag zuzuordnende Erträge und Aufwände zu kennen, die Prüfung, ob die Finanzhilfen 50 % der dem Vertrag zuzuordnende Aufwände nicht überschreitet sowie die Prüfung, ob in den subventionierten Leistungsbereichen keine Gewinne erzielt wurden.

5.8 Reglemente zweckgebundene Fonds

Zweckgebundene Fonds, die entweder aus einer expliziten Bestimmung durch Dritte (Zuwender) oder aus den Umständen der Zuwendung, die eine Zweckbindung durch den Zuwender beinhaltet, entstanden sind, müssen in gesonderten Reglementen⁴ begründet sein.

5.9 Internes Kontrollsystem

Spitex Schweiz muss über ein der Grösse ihrer Organisation angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, das mindestens das 4-Augen-Prinzip, eine Unterschriftenregelung und eine risikobasierte Kompetenzregelung enthält. Im Zahlungsverkehr wird die Kollektivunterschrift zu zweien angewendet.

5.10 Revision

Falls Spitex Schweiz einer ordentlichen Revision nicht untergezogen ist, muss eine eingeschränkte Revision von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.4) bis am 31. Dezember 2026.

6.2 Änderungen

Das BSV und Spitex Schweiz haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden Spitex Schweiz, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

6.3 Kündigung

Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Gründe sind beispielsweise eine Änderung der Statuten der Organisation, die Auflösung der Organisation, Änderungen der Rechtsgrundlagen oder Budgetkürzungen durch das Parlament sowie Verletzung von Rechtsvorschriften (Ziffer 7.1).

6.4 Gesuch um Finanzhilfen für eine neue Vertragsperiode

Die Verhandlung für eine neue Vertragsperiode beginnt frühestens 18 Monate und spätestens 9 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode mit dem Einreichen des vom BSV zur Verfügung gestellten Gesuchsformulars durch Spitex Schweiz, inklusive relevanter strategischer und konzeptioneller Grundlagen. Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode vervollständigt Spitex Schweiz das Gesuch.

7 Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch Spitex Schweiz nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht, erwirkt Spitex Schweiz die Finanzhilfe aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts oder liegen sonstige Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des

⁴ Reglement, das Auskunft über zweckgebundene Fonds gibt und mindestens folgende Angaben enthält: Zweck und Definition, Bildung und Auflösung, Mittelverwendung (Respektierung des Spenderwillens), Fondsmanagement und Verantwortlichkeiten.

Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfen bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfen;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 31 des Subventionsgesetzes

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom BSV Spitex Schweiz schriftlich mitgeteilt, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist Spitex Schweiz anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, versuchen das BSV und Spitex Schweiz, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Vertrag (inkl. Anhang 1 «Ziele und Leistungsbeschreibungen Spitex Schweiz 2023-2026») in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

Zudem verpflichtet sich PS CH, den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend Subventionen nach Art. 101^{bis} AHVG zuzustellen.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Christine Masserey, Telefon +41 58 469 64 06, E-Mail: christine.masserey@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Marianne Pfister, Telefon 0041 31 370 17 57, pfister@spitex.ch

Bei einem Wechsel der Kontaktpersonen, wird die jeweilige Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei Spitex Schweiz.

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den
Spitex Schweiz

Astrid Wüthrich
Leiterin des Geschäftsfeldes Familie,
Generationen und Gesellschaft

Thomas Heiniger
Präsident

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den
Spitex Schweiz

Thomas Vollmer
Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Marianne Pfister
Co-Geschäftsführerin

Cornelis Kooijman
Co-Geschäftsführer

Anhänge:

- Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibungen Spitex Schweiz 2023-2026
- Anhang 2: Reglement über die Beiträge an Kurse für Haushelfer/innen in der Hilfe und Pflege zu Hause vom 01.01.2023

Anhang 1: Ziele und Beschreibung der Leistungen

Inhalt

1.	Leistungsbereich 1: Subventionierte Aufgaben der Koordination und Entwicklung durch Spitex Schweiz	2
1.1	Austausch, Kooperation und Koordination mit anderen Organisationen und Entwicklungsprojekte	2
1.2	Verbandsinterne Koordinationsfunktion.....	4
1.3	Expertenfunktion auf nationaler Ebene	8
1.4	Berichterstattung und Evaluation	10
2.	Weiterbildung von Hilfspersonal (Basiskurs für Haushelfer/innen)	11
2.1	Weiterbildung von Hilfspersonal (Basiskurs für Haushelfer/innen).....	11

1. Leistungsbereich 1: Subventionierte Aufgaben der Koordination und Entwicklung durch Spitex Schweiz

Volumen der Finanzhilfe: max CHF 1'217'500 pro Jahr (Beitragsdach)

1.1 Austausch, Kooperation und Koordination mit anderen Organisationen und Entwicklungsprojekte

Outcome

Spitex Schweiz wirkt mittels **Austausch-, Kooperations- und Koordinationsaktivitäten** mit externen Partnern sowie der Durchführung von gemeinsamen Projekten auf ein bedarfsgerechtes Versorgungsangebot hin, damit Menschen ab dem AHV-Rententalter einen möglichst hohen Grad an Autonomie und Selbständigkeit haben und zu Hause oder in einer anderen selbstgewählten Wohnform leben können.

Beschreibung der Leistungserbringung

Angesichts der aktuellen Herausforderungen in der ambulanten Pflege (Mangel an Fachkräften, steigende Nachfrage, zunehmende Komplexität von Pflege und Betreuungssituationen) und gemäss der strategischen Ausrichtung von Spitex Schweiz für die Jahre 2023-2026 liegt der Hauptfokus der Austausch-, Koordinations- und Kooperationsmassnahmen auf den folgenden Punkten:

- Weiterentwicklung und Bereitstellung von bedarfsgerechten Angeboten der Hilfe und Pflege von älteren Menschen zu Hause und der damit verbundenen Finanzierungsmodelle;
- Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der involvierten Akteure, die Menschen im AHV-Rententalter zu Hause betreuen (integrierte Versorgung);
- Genügend gut qualifiziertes Hilfs- und Pflegepersonal.

Spitex Schweiz arbeitet mit nationalen, Spitex-relevanten Partnern zusammen und pflegt einen regelmässigen Austausch. Zu den wichtigsten Partnern zählen Bundesstellen (z.B. BAG, BSV, BFS), der Gemeinde- und Städteverband, die interkantonale Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und Organe davon (Obsan, eHealth Suisse), Versichererverbände (tarifsuisse ag, Curafutura), Leistungserbringerverbände (H+, Hausärzte Schweiz, Artiset), Berufsverbände (SBK) und die relevanten Dachverbände in der Altershilfe (SRK, Pro Senectute, Alzheimervereinigung) sowie die nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit OdaSanté. Durch regelmässige Koordinationsmassnahmen, gezielten Austausch und branchenübergreifende Projekte soll das klientenzentrierte Versorgungsangebot in den Bereichen ambulante Pflege und Betreuung zu Hause sichergestellt werden.

Die Kooperations- / Austauschbeziehungen werden regelmässig überprüft und strategisch geplant. Es wird unterschieden zwischen institutionalisierter Zusammenarbeit, informellem Austausch und organisationsübergreifenden, zeitlich begrenzten Projekten (Entwicklungsprojekte).

Output A: Durch gezielte und institutionalisierte Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen werden die Versorgungsmodelle in der Langzeitpflege für Menschen im AHV-Rententalter weiterentwickelt und koordiniert.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Überarbeitung und Aktualisierung der Partneranalyse und der Strategie für die institutionalisierte Zusammenarbeit	1x pro Vertragsperiode	31.12.2023	Ergebnis der Analyse, aktualisierte Strategie für die institutionalisierte Zusammenarbeit

2. institutionalisierte Zusammenarbeit gemäss Strategie	Laufend	Gemäss Jahresplanung / Aktivitätenliste	Controllingbericht: Koordinationsstruktur oder Projektbeschreibung, Themen, Vorgehen und Rolle von Spitex, Beteiligte, (Zwischen-)Ergebnisse
Bemerkungen: keine			

Output B: Durch den regelmässigen Austausch mit relevanten Partnern stellt Spitex Schweiz die gegenseitige Koordination und Abstimmung der Tätigkeiten sicher.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Überprüfung der Liste der Partner mit wichtigem Koordinationsbedarf, Festlegung der Austausch- und Koordinationsaktivitäten	1x pro Vertragsperiode	31.12.2023	Analyse mit den Massnahmen (Mn), angepasste Partnerliste und Liste der Koordinationsaktivitäten
2. Austausch, Koordination mit den wichtigen Partnern	Laufend	Gemäss Jahresplan / Aktivitätenliste	Controllingbericht (Koordinationsstruktur oder Projektbeschreibung, Themen, Vorgehen und Rolle Spitex, Beteiligte, (Zwischen-)Ergebnisse
Bemerkungen: keine			

Output C: Entwicklungsprojekte sind von Spitex Schweiz aufgrund einer Analyse identifiziert, angestossen und realisiert.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Analyse, Planung und Beschreibung des Entwicklungsbedarfs und Erstellen einer Projektplanung	1-2x pro Vertragsperiode	31.12.2023 (31.12.2025)	Ergebnis der Bedarfsanalyse, Projektplanung
2. Aktualisierung der Projektplanung	Mind. 1x pro Jahr	Per Abgabetermin Controllingbericht	Aktualisierte Projektplanung
3. Initiierung, Begleitung, Umsetzung der Projekte, Auswertung der Projektergebnisse, Anschlussmassnahmen	3-4 Projekte	Gemäss Projektplanung	Geplante Projekte und deren Umsetzungsstand / Gesamtübersicht Projekte, Projektberichte
Bemerkungen: keine			

1.2 Verbandsinterne Koordinationsfunktion

Outcome

Spitex Schweiz stellt mittels der **internen Koordinationsmassnahmen** sicher, dass die kantonalen Spitex-Organisationen ein **einheitliches, bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes** Unterstützungsangebot für ältere Menschen ab dem AHV-Rentenalter im Bereich der ambulanten Pflege und Betreuung erbringen.

Beschreibung der Leistungserbringung

Spitex Schweiz erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen der Spitex-Basisorganisationen Standards und Instrumente und stellt diese zur Verfügung. Spitex Schweiz wirkt darauf hin, dass die Standards und Instrumente in den Organisationen korrekt und einheitlich angewendet werden und die Spitexorganisationen bereit sind anonymisierte klinische und Kostendaten auf nationaler Ebene zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird die Qualität der Pflege und Betreuung sichergestellt und dokumentiert.

Es handelt sich um die folgenden Instrumente und Standards:

interRAI-Instrumente zur Bedarfsabklärung:

In der Nonprofit-Spitex wird interRAI HC_{Schweiz}¹ als Bedarfsabklärungsinstrument bei Spitex-Klient/innen fast flächendeckend eingesetzt. Für Menschen mit psychischer Erkrankung klären Spitexorganisationen den Bedarf mittels interRAI CMH_{Schweiz} ab. Eine Bedarfsermittlung ist gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause zwingend (Art. 8a). Sie umfasst die Beurteilung der Gesamtsituation des Patienten oder der Patientin sowie die Abklärung des Umfeldes (KLV, Art. 8a, Abs. 3). Dem Bedarfsabklärungsinstrument interRAI ist der Spitex-Leistungskatalog hinterlegt, der die einzelnen Pflegeleistungen, basierend auf Art. 7, Abs. 2, Bst. a-c der KLV, umschreibt und definiert. Pflegefachpersonen, die Bedarfsabklärungen zuhause durchführen, werden auf den Instrumenten interRAI HC_{Schweiz} und CMH_{Schweiz} geschult. Spitex-Organisationen bieten spezialisierte Pflege in weiteren Bereichen an, z.B. Palliative Care oder für Menschen, die noch relativ selbständig leben können. Für diese ist eine Abklärung mit dem umfassenden interRAI HC_{Schweiz} nicht in jedem Fall geeignet. InterRAI bietet für dieses Setting ebenfalls Instrumente an. Spitex Schweiz wird den Bedarf ermitteln und wenn als nötig erachtet, den Einsatz von weiteren Instrumenten zur Bedarfsabklärung prüfen.

Datenpool HomeCareData:

HomeCareData ist der Datenpool der Nonprofit-Spitex für datenbasiertes Qualitätsmanagement. In HomeCareData werden die anonymisierten Daten der Bedarfsermittlung mit interRAI-Instrumenten transferiert. Der Datenpool ermöglicht Online-Auswertungen und vergleicht die eigenen Daten einer Organisation mit den Daten anderer Spitex-Organisationen desselben Kantons und mit allen Daten im Datenpool. HomeCareData ermöglicht einen vertieften Blick in die eigenen Pflegeprozesse sowie in den Gesundheitszustand der durch die Organisation betreuten Klient/innen. Von Spitex Schweiz zertifizierte interRAI-Software verfügen alle über eine funktionierende, automatisierte Schnittstelle zum Datenpool HomeCareData.

Qualitätsindikatoren:

Im Rahmen des Projekts 24 des NFP 74² wurden die Daten in HomeCareData auf ihre Qualität geprüft, ein Zufriedenheits-Tool entwickelt und erprobt sowie Qualitätsindikatoren basierend auf dem aktuellen interRAI HC Instrument entwickelt. Das Projekt hat anhand der Fachliteratur und dem Einbezug von Expert/innen 7 Qualitätsindikatoren definiert, die Aussagen zur Pflegequalität der Spitex erlauben. Die 2021 etablierte eidgenössische Qualitätskommission (EQK) hat in ihrem Jahreszielen³ die Entwicklung von Qualitätsindikatoren für die ambulante Pflege erwähnt. Aller Voraussicht nach werden sie die Arbeiten des NFP74-Projekts berücksichtigen. Spitex Schweiz steht mit der EQK in Kontakt und wird sich in der Umsetzung engagieren.

Qualitätsmanual/PeerReview-Leitfaden:

Das Qualitätsmanual von Spitex Schweiz stellt die Grundlagen für die Einführung und Umsetzung der Qualitätssicherung in Spitex-Organisationen bereit. Die Version von 2010 wurde im Rahmen eines Projekts mit Fachpersonen der Spitexorganisationen und Spitex-Kantonalverbände überarbeitet und aktuali-

¹ Resident Assessment Instrument – Home-Care, siehe unter www.spitex-bedarfsabklaerung.ch

² Siehe Projektbeschreibung: <http://www.nfp74.ch/de/projekte/versorgung-zu-hause/projekt-dratva>

³ <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-leistungen/eqk/jahresziele-eqk-2022.pdf.download.pdf/Jahresziele%202022%20Eidg.%20Qualit%C3%A4tskommission.pdf>

siert. Neu setzt sich das Q-Manual aus Standards und Indikatoren zusammen. Diese geben den Qualitätsrahmen für die Aktivitäten vor. Ein zielgerichteter Austausch in Bezug auf die Standards und Indikatoren anhand des Peer-Review-Leitfadens bietet die Möglichkeit, bewährte Lösungen über die Grenze der eigenen Organisation hinweg zu verbreiten oder gemeinsamen Entwicklungsbedarf festzustellen. Das Qualitätsmanual Spitex Schweiz wird im Verlauf des 2. Quartals 2022 online zur Verfügung stehen.

Finanzmanual Spitex Schweiz:

Das Finanzmanual von Spitex Schweiz wurde in den Vertragsperioden 2015-2018 und 2019-2022 überarbeitet und insbesondere präzisiert. Eine eigesetzte Expertenkommission Finanzmanual befindet heute über Änderungsanträge und begleitet die Weiterentwicklung des Finanzmanuals sehr eng. Im Rahmen eines vom SBFJ geförderten Innosuisse-Projekts werden unter Federführung der Hochschule Luzern ein Kostenrechnungstool und eine Benchmarking-Plattform entwickelt. Spitex Schweiz ist Projektpartner in diesem Projekt. Die entwickelten Instrumente basieren auf dem Finanzmanual von Spitex Schweiz. Beide Instrumente haben für Spitex Schweiz einen grossen Stellenwert. Anhand dieser werden zum einen die Kostendaten der Spitexorganisationen validiert und einheitlich aufbereitet (Kostenrechnungstool) und in anonymisierter aggregierter Form in einem Datenpool gesammelt (Benchmarkingplattform). U.a. mittels eines Grundlagenpapiers zur Wichtigkeit von Daten, sollen die Organisationen dazu gebracht werden, diese Tools zu nutzen und Daten für Benchmarks zur Verfügung zu stellen.

Qualitätsvertrag mit Versichererverbänden Santésuisse und Curafutura

Der Qualitätsvertrag, der gemäss Art. 58a zwischen Leistungserbringer- und Versichererverbänden abgeschlossen werden muss, wurde zwischen einer Verhandlungsdelegation von Santésuisse und Curafutura mit Spitex Schweiz, ASPS und SBK verhandelt. Der Vertrag ist inhaltlich fertig gestellt, aufgrund unklarer Zuständigkeit bei der Finanzierung zurzeit aber auf Eis gelegt. Mit diesem Vertrag werden die Spitexorganisationen verpflichtet, ihre Qualitätsentwicklung auszuweisen und zu dokumentieren. Spitexorganisationen, die bereits aufgrund kantonaler Vorgaben oder gemäss einem bestehenden Qualitäts-Label bereits zertifiziert sind, entstehen mit dem Qualitätsvertrag keine neuen Aufwendungen. Die Ergebnisse der Qualitätserhebung müssen jährlich publiziert werden. Erste Ergebnisse liegen nicht vor 2024 vor.

Administrativverträge mit Versichererverbänden tarifsuisse ag, CSS und HSK

Die Administrativverträge mit den Versicherern⁴ regeln die Prozesse zwischen Spitexorganisation und Krankenversicherung. Die Verträge werden mindestens einmal jährlich geprüft und bei Bedarf im Rahmen von Verhandlungsrunden zwischen den Vertragsparteien angepasst. Es werden neue Entwicklungen in der Branche oder neue gesetzliche Bestimmungen integriert.

Elektronische Austauschprozesse/eHealth:

Viele Spitex-Organisationen und Spitex-Kantonalverbände engagieren sich in ihrer Versorgungsregion in (Stamm-)Gemeinschaften, die mit der Einführung des elektronischen Patientendossiers (EPD) aufgebaut werden. Spitex Schweiz setzt sich dafür ein, dass spezifische Spitex-Prozesse zur Integration des EPD in den Qualitäts- und Pflegeprozessen berücksichtigt werden. Sie hat dafür einen EPD-Leitfaden für Spitexorganisationen entwickelt.⁵ Damit soll eine einheitliche Handhabung in der Spitex gefördert werden. Der Austausch zwischen Spitexorganisationen, Versicherern und weiteren Leistungserbringern, wie Hausärzte, erfolgt vermehrt elektronisch. Dabei geht es nicht nur darum Daten elektronisch und sicher auszutauschen, sondern die Austauschprozesse elektronisch abzubilden. Ein solcher Prozess ist die elektronische Bedarfsmeldung zwischen Spitexorganisation, Versicherer und Hausarzt. Ein solcher Prozess standardisiert den Austausch, automatisiert den Prozess und spart Ressourcen ein. Der Standard für die elektronische Bedarfsmeldung sollte ab 2023 zur Verfügung stehen.

⁴ [Spitex Schweiz - Spitex - Verträge - Administrativverträge](#)

⁵ <https://www.spitex.ch/Spitex/eHealth/EPD/PEC6O/>

Output A: Die Bereitstellung professioneller Instrumente zur Bedarfsabklärung, Fallführung und Auswertung der Angebotsnutzung sowie der Support der kantonalen Geschäftsleitung und Basisorganisationen bezüglich Benutzung der Instrumente durch Spitex Schweiz sind sichergestellt.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Zur Verfügung stellen von Instrumenten zur Bedarfsabklärung, zur Qualitätssicherung, zur Prozessführung und zur Rechnungsführung sowie von Leitfäden zur Benutzung	Laufend	Gemäss Jahresplanung	Beschreibung und Leitfäden zu den Instrumenten: - interRAI-Instrumente - Leistungskatalog - HomeCareData - Qualitätsindikatoren - Qualitätsmanual, Peer-Review-Leitfaden - Finanzmanual - Qualitätsvertrag - Administrativvertrag Zertifizierte Spitex-Software, die interRAI-Module und den Leistungskatalog hinterlegt haben Korrespondenz mit den Basisorganisationen und den interRAI-Ausbildner/innen über konkrete Anwendungsfragen
2. Vorbereitung und Durchführung einer jährlichen Update-Tagung mit interRAI-Ausbildner/innen	Je eine Tagung auf D und F	Gemäss Jahresplanung	Unterlagen und Protokoll der Update-Tagungen
Bemerkungen: Zu 2: Von Spitex Schweiz zugelassene interRAI-Ausbildner/innen bieten Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen nach dem Schulungskonzept von Spitex Schweiz an. Zur Qualitätssicherung findet einmal jährlich ein eintägiger Workshop mit allen zugelassenen interRAI-Ausbildner/innen statt (Update-Tagung). Spitex Schweiz sammelt die Rückmeldungen der Ausbildner/innen zu Codierungsanwendungen und publiziert diese auf der Webseite www.spitex-bedarfsabklaerung.ch / www.aide-soins-domicile-evaluation.ch .			

Output B: Bestehende Instrumente werden laufend weiterentwickelt, neue Instrumente und Standards werden eingeführt .			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Übernahme von neuen Entwicklungen in den interRAI-Instrumenten und Adaptation für die Schweiz	Höchstens 1x pro Jahr	Gemäss Mn Plan	Controllingbericht
2. Sammlung der Rückmeldungen von Spitex-Fachpersonen, Anpassungen von interRAI-Instrumenten, Abnahme der inhaltlichen Anpassungen von interRAI	Sammlung: laufend Anpassung: 1x pro Jahr		Liste mit Rückmeldungen zu interRAI-Instrumenten, Bericht zu Anpassungen, Korrespondenz mit interRAI im Hinblick auf die Abnahme, verfügbares Errata auf www.spitex-bedarfsabklaerung.ch

3. Prüfung neuer interRAI-Instrumente, die dem Bedarf der Spitex entsprechen (z.B. Palliativ Care, Screener beim Eintritt in die Spitex etc.)		Gemäss Jahresplanung	Abklärung des Bedarfs bei Spitex-Organisationen nach neuen Instrumenten, allenfalls Weiterentwicklung durch Projekt
4. Weiterentwicklung HomeCare-Data (Programmierung für neue interRAI-Instrumente, nutzerfreundliche Darstellung, Einarbeitung QI-Berechnung)		Gemäss Jahresplanung	Projektbericht
5. Aktualisierung, Weiterentwicklung des Qualitätsmanuals der Spitex		Gemäss Jahresplan	Bericht mit allfälligen Anpassungen, Qualitätsmanual online
6. Datennutzungs-Strategie		Gemäss Jahresplanung	Ergänztes/überarbeitetes Dokument bei neuen gesetzliche Vorgaben oder verbandsinternen Entscheidungen.
7. elektronische Austausch-Prozesse: Festlegen der wichtigsten Spitex-spezifischen Prozesse für den definierten Austausch		Gemäss Jahresplanung	Zahlen zum Rollout des Standards elektronische Bedarfsmeldung bei den Spitexorganisationen
Bemerkungen: keine			

1.3 Expertenfunktion auf nationaler Ebene

Ziel (Outcome)

Spitex Schweiz wirkt mit seinem **Expertenwissen** darauf hin, dass die Strategien und Massnahmen nationaler Organisationen und Behörden auf eine bedarfsgerechte Pflege, Betreuung und Unterstützung und damit auf die Förderung der Autonomie und Selbständigkeit von älteren Menschen im AHV-Rentenalter ausgerichtet und der Bevölkerung bekannt sind.

Beschreibung der Leistungserbringung

Spitex Schweiz bereitet, unter Einbindung der Kantonalverbände und der Basisorganisationen, das bestehende Expertenwissen zur häuslichen Pflege und Betreuung von Menschen im AHV-Rentenalter auf, entwickelt zukunftsweisende Modelle, identifiziert Good Practices, arbeitet bei Forschungsvorhaben zur häuslichen Pflege mit und bringt sein Wissen auf nationaler Ebene zu allen relevanten Themen in geeigneter Form ein (z.B. Einsitz in Expertengruppen für Gesetzgebungs- und Verordnungsprozesse oder für nationale Strategien wie Demenzstrategie oder Palliativ Care, Experteninterviews, Teilnahme an Podien, Referate etc.). Bei Bedarf werden eigene Projekte lanciert und in Auftrag gegeben.

Das Expertenwissen sowie Good Practices werden auf den Kommunikationskanälen von Spitex Schweiz den interessierten Adressaten bekannt gemacht (via Webseite, Social Media, Newsletter, Spitex Magazin).

Output A: Das Expertenwissen zur ambulanten Pflege und Betreuung von älteren Menschen ist in geeigneter Form aufbereitet.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Aufbereitung, Analyse, Auswertung von relevanten Daten, inklusiv auf Anfrage	Jährlich		Analysen, Auswertungen
2. Monitoring von Spitex-relevanten politischen Geschäften	Laufend		Monitoringberichte
3. Bündelung von Expertenwissen in Form von Fact-Sheets und Argumentarien	Laufend nach Bedarf		Fact-Sheets, Argumentarien, Vernehmlassungsantworten
4. Übersicht über bestehende Forschungsvorhaben /-projekte im Spitex-Setting erstellen, allfällige relevante Forschungslücken aufzeigen.	Laufend	31.12.2023	Forschungskonzept zur häuslichen Pflege
Bemerkungen: keine			

Output B: Das Expertenwissen zur ambulanten Pflege und Betreuung von älteren Menschen ist von Seiten Spitex in relevanten Gremien und Gefässen oder auf Anfrage mündlich oder schriftlich eingebracht.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Überprüfung und Anpassung der Liste der relevanten Gremien	1-2x pro Vertragsperiode	30.06.2023 und 2025	Angepasste Gremienliste mit Mn

und Geschäfte auf nationaler Ebene			
2. Mündliche oder schriftliche Expertenbeiträge	Nach Bedarf		Expertenbeiträge, Protokolle, Positionen, Argumentarien, Kostendaten aus dem Finanzmanual/Datenpool
Bemerkungen: keine			

Output C: Spitex Schweiz bringt das aufbereitete Expertenwissen den interessierten Adressatengruppen mittels geeigneter Kommunikationsmassnahmen zur Kenntnis.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Aktualisierung des Kommunikationskonzepts 2019	1x pro Vertragsperiode	31.12.2023	Aktualisiertes Kommunikationskonzept
2. Verbreitung des Expertenwissens und von Good Practice namentlich über Webseite, Social Media, Newsletter, «Spitex Magazin»	Laufend		Nutzungsstatistik Webseite Spitex Schweiz, Extranetbeiträge monatlich und 6 Magazine «Spitex Magazin» als Webmagazin und Print
3. Durchführung von Fachtagungen	2x pro Vertragsperiode	16.3.2023 und 2025	Programm Fachtagung, Evaluation der Teilnehmenden
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Fachtagung wird jeweils für Spitex-Mitarbeitende und andere Interessenten durchgeführt. Im Fokus stehen Spitex-relevante Themen für Menschen im AHV-Rentenalter.</p>			

1.4 Berichterstattung und Evaluation

Outcomes:

- Das **BSV** kennt die geleisteten subventionierten Aktivitäten, die damit verbundenen finanziellen Aspekte sowie die erzielten Wirkungen und berücksichtigt sie bei der Bewilligung der Subventionen sowie bei der Rechenschaftslegung gegenüber übergeordneten Stellen.
- **Spitex Schweiz** kennt die Ergebnisse der Evaluation und berücksichtigt sie in der Planung und bei der Umsetzung ihrer Aktivitäten.

Beschreibung Leistungserbringung

Spitex Schweiz gewährleistet die jährliche Berichterstattung über die durchgeführten Leistungen und den damit verbundenen finanziellen Aspekten.

Spitex Schweiz führt eine Evaluation betreffend die erzielten Wirkungen durch. Damit wird die gesetzeskonforme und zweckmässige Verwendung der Subventionsmittel nachgewiesen.

Output A: Die Reportingunterlagen werden gemäss Anforderungen des BSV erstellt.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erstellung der Reportingunterlagen gemäss Vertrag	1x pro Jahr	Per Abgabetermin Controllingbericht	Reportingunterlagen
2. Erstellung der Jahresrechnung	1x pro Jahr	Per Abgabetermin Controllingbericht	Jahresrechnung, Revisionsbericht
2. Erstellung der Kostenrechnung und Bemessensrechnung nach den Vorgaben des BSV	1x pro Jahr	Per Abgabetermin Controllingbericht	Kostenrechnung und Bemessensrechnung
Bemerkungen: keine			

Output B: Eine Evaluation wird gemäss erarbeitetem Evaluationskonzept durchgeführt..			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Erarbeiten eines Evaluationskonzeptes (inkl. Wirkungsmodell)	1 Konzept	31.12.2023	Konzept
2. Durchführung der Evaluation	1 Evaluation	31.12.2025	Evaluationsbericht
Bemerkungen: Gegenstand der Evaluation sowie ob die Evaluation im Sinne einer Selbst- oder Fremdevaluation vorgenommen wird, wird in Absprache mit dem BSV entschieden.			

2. Weiterbildung von Hilfspersonal (Basiskurs für Haushelfer/innen)

Volumen der Finanzhilfe: max. CHF 260'000 pro Jahr (Beitragsdach)

2.1 Weiterbildung von Hilfspersonal (Basiskurs für Haushelfer/innen)

Outcome

Mittels der Mitfinanzierung und Qualitätssicherung einer **adäquaten Schulung von Haushelfer/innen** werden ältere Menschen bei der Erledigung von alltäglichen Dingen im Haushalt bedarfsgerecht unterstützt.

Beschreibung der Leistungserbringung

Hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen, welche von geschulten Haushelfern/innen erbracht werden, beinhalten Tätigkeiten, welche zum Leben und Wohnen zu Hause nötig sind. Dank dieser Unterstützung ist es für die betroffenen Personen möglich, zu Hause zu bleiben. Es handelt sich um die sogenannten IADL-Leistungen (instrumental activities of daily living), die Haushaltsführung, Wäsche- und Schuhpflege, Reinigungsarbeiten, Verpflegung und Kochen (inkl. Einkauf) umfassen. Sie sind ein wichtiges Angebot der Spitex.

Alle subventionierten Basiskurse müssen die Rahmenbedingungen des Kurskonzeptes von Spitex Schweiz erfüllen. Folgende Bereiche müssen thematisiert werden:

- Spitex, Hilfe und Pflege zu Hause
- Rolle der Haushelfer/innen
- Professionelle Interventionen im fremden Haushalt
- Körperliche und psychische Veränderungen
- Kommunikation
- Fachwissen / Arbeitssicherheit.

Der Kurs soll die Mitarbeitenden befähigen, ihre Tätigkeit in einer professionellen Haltung auszuüben, auf ihre Erfahrungen zurückzugreifen und diese, zusammen mit den im Kurs vermittelten Inhalten und den angeeigneten Kompetenzen, einzusetzen.

Der Kurs richtet sich an Mitarbeitende der Spitex-Organisationen, welche im Bereich Hauswirtschaft im Einsatz sind. Er ist insbesondere auf neu angestellte Mitarbeiter/innen ausgerichtet.

Die Subvention dient zur Verbilligung der Kurskosten und trägt dazu bei, dass eine grosse Anzahl von Haushelfer/innen von dieser Schulung profitiert und die Dienstleistungen von guter Qualität sind.

Spitex Schweiz ist zuständig für:

- die Prüfung der jährlich eingereichten Beitragsgesuche
- die Administration und Gewährleistung der Beitragszahlungen
- die regelmässige Prüfung des Kurskonzeptes auf seine Aktualität
- die regelmässigen Qualitätskontrollen der Kursanbietenden
- die Prüfung von neuen Kursanbietenden.

Output A: Eine Beitragszahlung erfolgt an Kursanbietende, welche die Anforderungen qualitativ und quantitativ gemäss Konzept erfüllen.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Administrative Bearbeitung der Beitragsgesuche, Kontrolle, Analyse, Abklärungen, Zahlungen	150-200 Zertifikate pro Jahr	Januar des auf den Kursabschluss folgenden Jahres	Liste mit Anzahl Lektionen und Zertifikaten pro Kursanbieterin mit Beitragsbewilligung
2. Prüfung der Kursanbieterinnen	Evaluation der Teilnehmenden: 1x pro Jahr Besuch am Ort: 1x pro Vertragsperiode	Januar des auf den Kursabschluss folgenden Jahres 31.12.2026	Analyse der Evaluationen der Teilnehmenden Besuchsberichte über kontrollierte Kursanbieterin
3. Prüfung von neuen Kursanbieterinnen		Laufend	Liste der eingegangenen Gesuche
<p>Bemerkungen:</p> <p>Zu 1 und 3: Das «Reglement über die Beiträge an Kurse für Haushelfer/innen in der Hilfe und Pflege zu Hause» definiert die Anforderungen und die Vorgehensweise.</p> <p>Zu 2: Die Prüfung erfolgt auf zwei Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlich wird das Ergebnis der Evaluationen durch die Teilnehmenden von allen Kursen analysiert. - Jeder Kursanbieterin wird einmal pro Vertragsperiode während der Durchführung des Kurses besucht. Die Kursunterlagen werden vor Ort gesichtet und auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben geprüft. Gespräche mit den Teilnehmenden, den Kursverantwortlichen und den Unterrichtspersonen sowie die Anwesenheit während einigen Kurslektionen ermöglichen, die Qualität des Kurses und des Unterrichtes zu prüfen. 			

Output B: Das Ausbildungskonzept und der Ausbildungsinhalt werden regelmässig überprüft und den Bedürfnissen angepasst.			
<i>Aktivitäten/Outputs</i>	<i>Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Termin</i>	<i>Indikator / Datenquelle</i>
1. Prüfung des Kurskonzeptes von Spitex Schweiz	1x pro Vertragsperiode	31.12.2026	Bericht mit Definition des Handlungsbedarfs, allfällig angepasstes Konzept
2. Prüfung des Reglements	1x pro Vertragsperiode	31.12.2026	Bericht mit Definition des Handlungsbedarfs, allfällig angepasstes Reglement
<p>Bemerkungen:</p> <p>Zu 1: Jedes Jahr wird das Kurskonzept auf der Basis der Erkenntnisse der Besuche vor Ort, den Ergebnissen aus den Evaluationen der Teilnehmenden und den Rückmeldungen der Spitex-Organisationen auf seine Aktualität geprüft. Einmal pro Vertragsperiode wird das Kurskonzept generell geprüft in Zusammenarbeit mit den Kursanbieterinnen und den Spitex-Organisationen.</p>			

Tarif und Abrechnungsmechanismus

Die Subventionierung für die Weiterbildung von Hilfspersonal erfolgt pro Kursteilnehmende, die den Kurs gemäss Reglement (Präsenzzeit 90%) besucht haben und das Zertifikat erhalten haben. Der Tarif beträgt **CHF 10.- pro Lektion und Kursabsolvent/in (max. 80 Lektionen pro Kursabsolvent/in), aber höchstens 50% der Kurskosten.**

Spitex Schweiz kontrolliert jedes Jahr, ob die Bedingungen für die Subvention erfüllt sind und überweist anschliessend den geschuldeten Betrag.

Reglement über die Beiträge an Kurse für Haushelfer/Haushelferinnen in der Hilfe und Pflege zu Hause gültig ab 01.01.2023

A. Rahmenbedingungen

1. Gesetzliche Grundlage

- 1.1. Gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG kann die Versicherung (AHV) an gesamtschweizerisch tätige gemeinnützige private Institutionen Beiträge für die Durchführung von bestimmten Aufgaben zugunsten Betagter leisten; dazu gehört auch die Weiterbildung von Hilfspersonal (Art. 101^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVG).
- 1.2. Die Beitragsgewährung erfolgt mittels Leistungsverträgen (Art. 101^{bis} Abs. 2 AHVG).

2. Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen zwischen Spitex Schweiz und dem BSV gemäss Art. 101^{bis} AHVG

- 2.1. Zwischen Spitex Schweiz und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), besteht für die Jahre 2023-2026 ein Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen gemäss Art. 101^{bis} AHVG.
- 2.2. Gemäss Ziel Leistungsbereich 2 des Vertrages erhält Spitex Schweiz jährlich einen Beitrag von maximal CHF 260'000.-- (Beitragsdach) zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung von Hilfspersonal (Basiskurs für Haushelfer/innen). Das Ziel ist: «Mittels der Mitfinanzierung und Qualitätssicherung einer adäquaten Schulung von Haushelfer/innen werden ältere Menschen bei der Erledigung von alltäglichen Dingen im Haushalt bedarfsgerecht unterstützt».

3. Vergütungsform

- 3.1. Spitex Schweiz vergibt Beiträge an Institutionen, die den Basiskurs gemäss dem Kurskonzept 2023 von Spitex Schweiz für Haushelfer/Haushelferinnen anbieten (Kursanbieter). Die Vergabe der Beiträge erfolgt gemäss den Vorgaben des vorliegenden Reglements von Spitex Schweiz.

4. Rechtsverhältnis Kursanbieter – Spitex Schweiz; Streitigkeiten

- 4.1. Zwischen den Kursanbietern und Spitex Schweiz besteht ein privatrechtliches Verhältnis. Zwischen den Kursanbietern und dem BSV besteht kein Rechtsverhältnis. Vertragspartnerin des BSV ist allein Spitex Schweiz.
- 4.2. Bei Streitigkeiten zwischen Spitex Schweiz und den Kursanbietern in Bezug auf Beitragsgewährung oder Anerkennung der beitragsberechtigten Kurse kann Spitex Schweiz an das BSV gelangen. Das BSV entscheidet über das weitere Vorgehen und erteilt Spitex Schweiz Weisungen.

5. Gültigkeit des vorliegenden Reglements

- 5.1. Das Reglement ist integrierter Bestandteil des Subventionsvertrags 2023-2026.

B. Beiträge an Basiskurse für Haushelfer/Haushelferinnen

6. Zweck der Beiträge

- 6.1. Die Beiträge dienen dazu, die Kurskosten für die Kursteilnehmenden zu verbilligen, um somit den Zugang und die Teilnahme an dieser Ausbildung zu fördern und folglich die Qualität der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen zu erhöhen.

7. Kursanerkennung

- 7.1. Die Beiträge werden an Institutionen ausgerichtet, deren Kursangebote für Haushelfer/Haushelferinnen den Bedingungen dieses Reglements und dem Kurskonzept 2023 entsprechen und von Spitex Schweiz vorgängig als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

- 7.2. Das Gesuch auf Anerkennung der Kurse ist vom Kursanbieter an Spitex Schweiz einzureichen, der für die Anerkennung Auflagen fordern kann. Beiträge werden einzig für anerkannte Kurse gewährt.
- 7.3. Die Anerkennung seitens Spitex Schweiz gilt grundsätzlich für mehrere Jahre, sofern die Kurse in den Folgejahren weiterhin in der anerkannten Form angeboten werden.
8. Prognose über Kurse im Folgejahr
- 8.1. Jeweils bis spätestens 31. Oktober reichen die Kursanbieter der gemäss Ziffer 7 anerkannten Kurse Spitex Schweiz eine Schätzung über die Zahl der Teilnehmenden bzw. Kursabschlüsse im Folgejahr ein. Die Schätzung hat so genau wie möglich zu erfolgen; sie dient der Berechnung der voraussichtlichen Beiträge für das betreffende Jahr.
9. Subventionierung für die Weiterbildung
- 9.1. Die Subventionierung der Weiterbildung für Haushelfer/Hausshelferinnen erfolgt pro Kursteilnehmende unter Beachtung folgender Bedingungen:
- Kursbesuch gemäss Reglement (Präsenzzeit 90%)
 - Erhalt des Zertifikates
 - maximal CHF 10.- pro Lektion und Kursabsolvent/in
 - maximal 80 Lektionen pro Kurs
 - der Subventionsbetrag (berechnet über die ganze Vertragsperiode 2023-2026) beträgt höchstens 50% der Kurskosten
 - Basierend auf der Berechnung über die ganze Vertragsperiode (2023-2026) darf die Durchführung des Kurses keinen Gewinn abwerfen.
- 9.2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der anrechenbaren Anzahl Lektionen. Als Lektionen gelten die effektiven Unterrichtszeiten. Selbststudium und Arbeitsaufträge in der Praxis gelten nicht als Lektionen.
- 9.3. Die Kursanbieter verpflichten sich, mit den Beiträgen die Kurskosten zu verbilligen.
10. Voraussetzungen für Beiträge an anerkannte Kurse
- 10.1. Beiträge für anerkannte Kurse werden nur gewährt, wenn
- der Kursabsolvent/die Kursabsolventin in einem Angestelltenverhältnis steht und in der Altersarbeit tätig ist; und
 - der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eine nicht gewinnorientierte private oder öffentlich-rechtliche Organisation ist, die Unterstützung und Entlastung zu Hause anbietet.
11. Auszahlung der Beiträge
- 11.1. Die Beiträge werden nach Abschluss der Kurse einmal pro Jahr ausbezahlt. Wenn die Kursdauer über das Jahresende hinaus geht (z.B. von Oktober bis März), werden die Beiträge erst nach Abschluss im Folgejahr ausbezahlt.
- 11.2. Der Kursanbieter beantragt bei Spitex Schweiz einmal pro Jahr die Auszahlung der Beiträge für alle vorliegenden Kursabschlüsse. Folgende Unterlagen bzw. Angaben sind einzureichen:
- Kopien der ausgestellten Ausweise/Zertifikate;
 - Berechnung der Gesamtkosten des Kurses, mit Angabe der einzelnen Ausgaben, inklusive des Hinweises, ob es sich um effektive Kosten oder um eine Schätzung der erbrachten Dienstleistungen handelt;
 - Kurspreis für Kursteilnehmende mit einem Beitragsanspruch sowie für Teilnehmende ohne Beitragszuschuss;
 - Total Anzahl Kursteilnehmende, inklusive der Kursteilnehmenden ohne Beitragsanspruch.
- 11.3. Für Kursteilnehmende, die infolge von Absenzen bestimmte Lektionen erst im Folgekurs absolvieren, kann der Beitrag erst nach erfolgreichem Abschluss und Abgabe des Ausweises/Zertifikates beantragt und ausbezahlt werden.
- 11.4. Spitex Schweiz prüft ob die eingereichten Unterlagen vollständig sowie die Auflagen erfüllt sind und berechnet den Beitragsbetrag.

11.5. Falls die Durchführung der Kurse während der Vertragsperiode einen Gewinn generiert oder der Subventionsbeitrag mehr als 50% der Gesamtkosten beträgt, wird die Höhe der Beiträge im letzten Vertragsjahr entsprechend reduziert.

12. Controlling

12.1. Bei regelmässiger, mehrjähriger Durchführung der Kurse führt Spitex Schweiz beim Kursanbieter während der Vertragsperiode mindestens einmal einen Kursbesuch durch. Die Kriterien für die Besuche sind den Kursanbietern bekannt.

C. Kurswesen „Basiskurs für Haushelfer/Haushelferinnen“

13. Kurskonzept und Kurswesen

13.1. Die inhaltlichen Angaben, Zielsetzungen und Rahmenbedingungen sind im Kurskonzept 2023 für Haushelfer/Haushelferinnen von Spitex Schweiz definiert und bilden die Grundlage für den Anspruch auf Beitragszahlung. Das Kurskonzept wird regelmässig durch Spitex Schweiz auf seine Aktualität überprüft und ggf. angepasst und dem BSV zugestellt.

13.2. Spitex Schweiz ist verantwortlich für die Kontrolle und Administration der Beitragszahlungen.

13.3. Das BSV kann bei Spitex Schweiz Einsicht in die Unterlagen nehmen.